

\* („Rucksackverkehr“ mit Kartoffeln.)

Vom Amt für Volksernährung wird mit-  
 rüchten und Gerüchten wird neuerlich darauf auf-  
 merksam gemacht, daß auch der Einlauf von  
 Kartoffeln in kleinen Mengen seitens der  
 Konsumenten bei den Produzenten nach wie vor  
 strengstens untersagt ist. Wer sich daher  
 verleiten läßt, im sogenannten „Rucksack-  
 verkehr“ Kartoffeln für seinen Hausbedarf zu  
 beschaffen, läuft Gefahr, daß er bestraft wird und  
 daß ihm etwa gelaupte Kartoffeln kon-  
 fisziiert werden. Die Regierung denkt auch  
 keineswegs daran, eine derartige Kartoffelbeschaffung  
 in irgendeiner Weise zuzulassen, bevor nicht das fest-  
 gesetzte Kontingent von 20 Millionen Meterzentner  
 für Heeres- und Zivilbedarf aufgebracht ist. Die  
 Vorführung dieses Kontingents wird durch den  
 Schleichhandel mit Kartoffeln nur verzögert und ge-  
 fährdet. Würde der Handel jetzt freigegeben werden,  
 so wäre die Folge, daß diejenigen, die imstande sind,  
 sich zu wucherischen Preisen Kartoffeln über Gebühr  
 und Bedarf zu beschaffen, die Allgemeinheit in der  
 notwendigen Menge, die sie zum Leben braucht,  
 empfindlich verkürzen würden. Da die Freigabe des  
 „Rucksackverkehrs“ zu einer vollständigen Regellosig-  
 keit führen würde und in den späteren Winter-  
 monaten ein gänzlich fehlendes der Kartoffeln zur  
 Folge hätte, muß auch weiterhin diesem unrecht-  
 mäßigen Handel mit allen Mitteln entgegengetreten  
 werden.

1003